

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lübs

Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lübs

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.08.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lübs erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lübs vom 18.08.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/10 vom 20.10.2009), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lübs vom 19.05.2015 (Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 20.05.2015), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Ausschüsse

- (1) Gemäß § 36 KV M-V wird ein Hauptausschuss gebildet.
Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (2) Das Aufgabengebiet des Hauptausschusses umfasst:
Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;
Bau- und Grundstücksangelegenheiten;
Bauleitplanung;
kulturelle und touristische Belange;
Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
- (3) Der Hauptausschuss setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung und bis zu zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ übertragen.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Entschädigungen


- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu.

- (2) Die erste stellvertretende Person des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 70,00 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses, dem sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten zusätzlich einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 €.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübs, den 2.9.2019


Storm
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Lübs geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.